



Zug, 5. September 2012

MEDIENMITTEILUNG

Patientenvollmacht erstmalig vorgestellt

Wer entscheidet über die medizinische Behandlung, wenn man wegen eines Unfalls oder einer Krankheit nicht mehr urteilsfähig ist? Ab 2013 kann man vorsorglich eine vertretungsberechtigte Person bestimmen, die in diesem Fall anstelle der Patientin oder des Patienten alle nötigen Entscheidungen treffen kann. Das Institut Dialog Ethik hat dazu mit Unterstützung der Gesundheitsdirektion des Kantons Zug ein griffiges Instrument entwickelt: Die Patientenvollmacht.

Schwierige Entscheidungssituationen

Bei der Behandlung urteilsunfähiger Patientinnen und Patienten können sich schwierige Fragen stellen: Sollen nach einem Schlaganfall lebenserhaltende Massnahmen durchgeführt werden, auch wenn das Gehirn gravierend geschädigt ist? Soll nach einem schweren Unfall, der zum Wachkoma führte, eine künstliche Ernährung und Flüssigkeitszufuhr angewendet werden? Soll bei einer fortgeschrittenen Demenzerkrankung eine Lungenentzündung mit Antibiotika therapiert werden oder nicht?

Patientenvollmacht klärt Kompetenzen

Für solche Situationen kann man mit einer Patientenvollmacht eine Person bestimmen, die über alle diagnostischen, therapeutischen und medizinischen Massnahmen entscheiden soll. Man trifft also keine detaillierten medizinischen oder pflegerischen Anordnungen im Voraus, sondern delegiert die Entscheide an seine Vertretung. Schweizweit besteht diese Möglichkeit ab 2013. Im Kanton Zug ist dies bereits seit 2009 der Fall.

Für wen ist die Patientenvollmacht geeignet?

Die Patientenvollmacht ist für Personen gedacht, die sich nicht mit den möglichen Situationen der Urteilsunfähigkeit und den Therapien, die dann erforderlich sein könnten, auseinandersetzen möchten. Sie eignet sich auch für alle, die davon ausgehen, dass sich ihre Wünsche in späteren existentiellen Situationen nicht aus heutiger Sicht beurteilen lassen. Die Patientenvollmacht ist entsprechend kurz gehalten und setzt voll und ganz auf den Beziehungsaspekt zwischen der verfügenden Person und ihrer Vertretung.

Formular und Wegleitung geben Hilfestellung

Da die Patientenvollmacht keine exakten Weisungen enthält, ist der Entscheidungsspielraum der vertretungsberechtigten Person sehr gross. Umso wichtiger ist es, dass die Auswahl der Vertretung gut überlegt ist und die persönlichen Werte und Einstellungen frühzeitig thematisiert werden. Um der verfügenden Person und ihrer Vertretung dabei eine Hilfestellung zu geben, hat das Institut Dialog Ethik mit Unterstützung der Gesundheitsdirektion des Kantons Zug ein einfaches Formular und eine Wegleitung für die praktische Anwendung entwickelt.

Die Dokumente sind im Internet kostenlos zugänglich:

www.zug.ch (unter Gesundheitsdirektion, Rubrik Aktuell) oder
www.dialog-ethik.ch (Rubrik Patientenverfügung)

Gegen einen Unkostenbeitrag können die Unterlagen auch in Papierform direkt beim Institut Dialog Ethik bezogen werden (Tel. 044 252 42 01).